



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 04.09.2025

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
keines, Email vom 23.07.2025

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
stm-regelungsbereinigungsgesetz2025.docx

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zusammenfassend lauten unsere wichtigsten Anliegen:

- Die Berichtspflichten über Wasserentnahmeentgelt sowie die Auswirkungen über Wasserentnahmen, Wärmeeinleitungen, Grundwassernutzungen und ihrer ökologischen Auswirkungen beantragen wir beizubehalten (zu Art. 3, WG BW, § 114)
- Die erlaubnisfreie Direkteinleitung von Niederschlagswasser der Dächer in Gewerbegebieten in Oberflächengewässer sehen wir bei Bächen wegen hydraulischer Überlastung und aus Hochwasserschutzgründen kritisch (Art. 4, WG BW § 2).
- Die einmalige Evaluation der PV-Pflicht auf Dächern halten wir für sinnvoll und bitten, diese beizubehalten (zu Art. 5 KlimaG BW, § 32 Abs. 1)
- Wir bitten, den Bericht zur Lage der Natur beizubehalten (Art. 6, NatSchG § 8).
- Neue Ergänzungsvorschläge haben wir zum Beleuchtungsverbot (Art 6, NatSchG § 21)
- Die geplante Streichung der Einvernehmensregelung von MLR und UM im Wildtierbericht, was die streng geschützten Arten nach Naturschutzrecht betrifft, lehnen wir ab (Art. 14, JWMG § 44)
- Wir bitten um Prüfung, es bei den Bedingungen zur Anerkennung als Landeswaldverband bei der bisherigen Formulierung zu belassen (zu Art. 15, LWaldG, § 77a)

Zu den geplanten Artikeln im Einzelnen

zu Artikel 2 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

keine Verbesserungsvorschläge unsererseits.

zu Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Den geplanten Wegfall des Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts (§ 114 WG BW) können wir nicht mittragen und beantragen, die Berichtspflicht im Gesetz zu belassen.

Der Bericht soll ja nicht nur den Vollzug der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt enthalten. Er soll ebenso über *„Auswirkungen auf Wasserentnahmen, Wärmeeinleitung, gewässerökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Umstiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser“* berichten und soll Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Wasserentnahmeentgelts enthalten.

In Zeiten der Klimaerwärmung mit langen Trockenphasen sind wir als Gesellschaft auf derartige regelmäßige Berichte über die Wasserentnahme und deren ökologische Auswirkungen angewiesen. Anpassungsstrategien sind nur auf Basis dieser Daten möglich. Das gilt auch für das Wasserentnahmeentgelt als Lenkungsinstrument.

zu Artikel 4 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Bislang durfte das Niederschlagswasser in Gewerbegebieten nicht erlaubnisfrei versickert oder in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Dies soll künftig erlaubnisfrei möglich sein. Dies sehen wir kritisch und begründen dies wie folgt:

- Dachflächen in Gewerbegebieten können im Gegensatz zu Wohngebieten einer stärkeren Verschmutzung unterliegen, womit belastetes Wasser unmittelbar in ein Gewässer gelangen kann. Zumindest eine Versickerung in Mulden sollte vorgeschrieben werden.
- Kleine Fließgewässer sind schnell hydraulisch überlastet, wenn es sich z.B. um große Dachflächen (wie Hochregallager, Logistikzentren) bei einem Starkregenereignis handelt. Ein summarischer Abgleich aller an dieses Fließgewässer angeschlossenen Flächen im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Gewässers würde dann nicht mehr erfolgen. Ist das sinnvoll?

- Auch aus Hochwasserschutzsicht ist eine Retention dieses Niederschlagswassers sinnvoller, also die entweder flächenhafte Versickerung oder die Versickerung in Mulden mit bewachsenem Boden.
- Zur Ableitung in ein Gewässer muss zudem eine Leitung gebaut werden. Diese würde keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegen. Die Einleitungsstelle ins Gewässer wird erfahrungsgemäß verbaut. Soll diese Schädigung des Uferbereichs in Kauf genommen werden?

zu Artikel 5 Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

zu § 32 Abs. 1

Die lediglich einmalige Evaluation der PV-Pflicht auf Dächern bis zum 31.12.2025 sollte aus unserer Sicht beibehalten werden, auch um die Einhaltung des Gesetzes überprüfen und mögliche notwendige Lenkungsmaßnahmen ergreifen zu können.

zu § 32 Abs 2

Aus unserer Sicht sollte die Nutzung von Dachflächen, Parkplätzen und anderen bereits versiegelten Flächen für PV-Anlagen absoluten Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen haben. Dem Verzicht auf die Flächenzielkontrollen in den Jahren 2024, 2026 und 2029 können wir daher zustimmen.

zu Artikel 6 Änderung des Naturschutzgesetzes

zu § 8 Abs. 2 Bericht zur Lage der Natur

Dieser Bericht zur Lage der Natur soll ersatzlos gestrichen werden, was wir ablehnen.

Der aktuelle Flächenverbrauch insbesondere für Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete und die derzeitige Klima- und Energiepolitik gehen entgegen allen Zusagen der Gleichrangigkeit mit Natur- und Artenschutz erheblich auf Kosten von Freifläche und damit von Lebensräumen für die Biodiversität. Der Bericht zur Lage der Natur könnte dies aufzeigen. Wir würden die Beibehaltung des Berichts daher begrüßen.

Die Klima- und Energiepolitik läuft auch deshalb auf Kosten der Biodiversität, weil sie PV-Anlagen vorrangig auf die Freifläche (und damit Lebensräume unserer Tiere und Pflanzen) lenkt statt auf vorhandene Dachflächen und sonstige versiegelte Flächen wie Parkplätze.

Dagegen warten zugesagte Artenschutzprogramme bis heute auf ihre Erstellung oder gar Umsetzung.

zu § 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

In Abs. 1 bitten wir um Ergänzungen in den ersten beiden Sätzen (unterstrichen):

„(1) Eingriffe in die Flora und Fauna, insbesondere die Insekten-, Amphibien- und Fledermausfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf insbesondere die Insekten-, Amphibien- und Fledermausfauna,...“

Begründung: Die nächtlich aktiven Insekten sind bei weitem nicht die einzigen Faunenelemente, die durch nächtliche Beleuchtung Lebensraum einbüßen und daher Populationsverluste erleiden.

In Abs. 2 bitten wir am Ende ebenfalls um eine Ergänzung:

„Dies gilt auch für Fassadenbeleuchtung durch leuchtende Werbeanlagen“.

Begründung: Auch von leuchtenden Firmennamen und Firmenlogos geht Beleuchtungseffekt aus und sie strahlen weit in die Umgebung mit den bekannten Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten.

In Abs. 5-8 bitten wir der Eindeutigkeit wegen darum um Prüfung, den Begriff „*Werbeanlagen*“ an allen Stellen durch „nicht leuchtende Werbeanlagen“ zu ersetzen. Andernfalls könnte die Missverständlichkeit dazu führen, dass die genannten Ausnahmemöglichkeiten auch auf leuchtende Werbeanlagen bezogen werden.

In Abs. 5 beantragen wir der Eindeutigkeit halber folgende Änderungen:

„Die Naturschutzbehörde kann die Errichtung und Fertigstellung jederzeit auch nachträglich untersagen, widerrufen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Artenschutzes erforderlich ist. Äußert sich die Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nicht, kann mit der Errichtung begonnen werden. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, ist § 17 Absatz 8 des BNatSchG entsprechend anzuwenden.“

Wir bitten um Prüfung, ob es nicht einfacher und entlastender für die Behörden wäre, wenn sämtliche in Abs. 4 und 5 genannten Anlagen - ohne die differenzierenden Aufzählungen - einer Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion nach ungenutzter Monatsfrist unterworfen würden, dann ebenfalls mit Widerrufsvorbehalt und der Möglichkeit, noch nachträglich Auflagen zu erteilen. Damit läge die Deutungshoheit für die genannten „erheblichen Beeinträchtigungen“ bei der Behörde (und nicht beim Anlagenerbauer), die bei Unbedenklichkeit der Anlage einfach untätig bleiben könnte. Für den ausnahmsweise bestehenden Bedarf oder Wunsch, ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, kann dieses fakultativ vorgesehen werden.

zu Artikel 14 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

zu § 44 Abs. 1 Wildtierbericht

Die Vorlage des Wildtierberichts nur alle 5 Jahre bislang alle 3 Jahre können wir akzeptieren.

Die geplante Streichung des dritten Satzes (Einvernehmensregelung mit der obersten Naturschutzbehörde) lehnen wir dagegen ab. Dieser heißt bislang:

„Die Aussagen des Wildtierberichts zu Wildtierarten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, trifft die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

Es darf nicht sein, dass alle Empfehlungen für die Einstufung in Schalen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes von unter Naturschutz stehenden Arten allein vom für Jagdrecht zuständigen Ministerium festgelegt werden.

zu Artikel 15 Änderung des Landeswaldgesetzes

zu § 1

Wir begrüßen die Erweiterung des Begriffs der „Bodenfruchtbarkeit“ auf „Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens“.

zu § 14 Abs. 1 Pflégliche Bewirtschaftung des Waldes

Wir begrüßen es sehr, dass das „flächige Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu unterlassen“ endlich in die Definition der pfléglichen Bewirtschaftung aufgenommen wird.

Wir vermissen allerdings noch, das flächige Befahren als Ordnungswidrigkeit bei § 83 einzuführen.

zu § 15 Beschränkung von Kahlhieben

Der Ergänzung genehmigungsfreier Kahlhiebe zur Waldbrandvorsorge stimmen wir zu.

zu § 16 Schutz hiebsunreifer Bestände

Nach unseren Informationen wurde in den letzten Jahrzehnten kein einziger Antrag auf Hieb unreifer Bestände gestellt, so dass wir die Streichung von § 16 mittragen können.

zu § 17 Wiederaufforstung

In Abs. 1 soll die Frist „innerhalb von drei Jahren“ für Aufforstungen unbestockter oder unvollständig bestockter Waldflächen entfallen. Dies ist aus unserer Sicht für das Abwarten von Naturverjüngung sinnvoll.

zu § 20 Planmäßige Bewirtschaftung des Waldes

Die Pflicht zur Erstellung periodischer und jährlicher Betriebspläne für den Staatswald und Körperschaftswald soll auf Forstbetriebsgrößen von über 5 ha begrenzt werden. Ob es Gemeinden mit weniger als 5 ha Waldfläche gibt, ist uns zwar nicht bekannt. Die Regelung erscheint aber sinnvoll.

zu § 22 Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes

Wir begrüßen die geplante Ergänzung eines zweiten Satzes in Abs. 1, der heißen soll *„Die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Bodens soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.“*

zu § 27 Nachbarpflichten; Nachbarschutz

Den Verzicht auf Abstimmung geplanter Kahlhiebe mit der Bewirtschaftung benachbarter Waldflächen können wir mittragen.

zu § 37 Betreten des Waldes

Die Genehmigungsfiktion von organisierten Veranstaltungen in Abs. 2 tragen wir mit. Sie soll heißen: *„Hat die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“*

zu § 44 Verwendung der Walderhaltungsabgabe

Den geplanten Verzicht auf Abs. 2, der ein „Einvernehmen“ mit dem Innen- und Finanzministerium bei der Erstellung einer Richtlinie zur Verwendung der Walderhaltungsabgabe fest schreibt, können wir mittragen.

zu § 77a Landeswaldverband

Der LNV sieht es als wenig hilfreich an, konkrete Inhalte durch Verweise auf andere Stellen zu ersetzen (zu Abs. 1 Nr. 1).

Konkret ist geplant, in Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

„(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Vereinigungen, dessen satzungsgemäße Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Forstbehörde als Landeswaldverband anerkannt werden, soweit

1. der Zusammenschluss und seine Mitglieder nach ihren jeweiligen Satzungen auf die Erreichung der Zwecke des § 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3

~~Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1 ausgerichtet sind und~~

~~2. der Zusammenschluss gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.“~~

Hinter dem neuen Verweis auf § 1 Nummer 2 LWaldG steht folgender Inhalt

„§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist

1. ...

2. die Forstwirtschaft zu fördern und den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,

3. ...“

Während gemeinnützige Naturschutz-Dachverbände keine Verbände mit berufsständischen oder wirtschaftlichen Vereinszwecken als Mitglieder aufnehmen, um ihre Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, akzeptiert das MLR beim Landeswaldverband beides und verankert rein wirtschaftliche Ausrichtung sogar im Gesetz (siehe geplante „oder“-Regelung). Wir bitten daher nochmals um Prüfung, es besser bei der bisherigen Textfassung des § 77a Abs. 1 Satz 1 zu belassen.

zu Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Mit der geplanten Änderung sind wir einverstanden.

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Bronner

LNV-Vorsitzender